

# **Satzung des Betreuungsvereins „Betreuungsgemeinschaft Wesermarsch e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Betreuungsgemeinschaft Wesermarsch e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Brake. Das Einzugsgebiet für die Tätigkeiten des Vereins ist der Landkreis Wesermarsch.
- (3) Der Verein ist am 11.05.2012 im Vereinsregister unter der Nr. 201163 beim Amtsgericht in Oldenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprechform gewählt. Wenn Personen in männlicher Form genannt werden, so ist die weibliche Form mit eingeschlossen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung körperlich oder seelisch behinderter oder erkrankter Menschen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches i. S. §§ 1896 ff BGB, sowie allen darüber hinaus gehenden Aufgaben, die dem Betreuungsverein vom Gesetzgeber übertragen werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Betreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes (BtG) in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung,
  - b) Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern,
  - c) Förderung, Weiterbildung und Beratung der ehrenamtlichen Betreuer,
  - d) die Aktivierung, Befähigung und fachliche Anleitung von Mitarbeitern und Mitgliedern für die Durchführung der in a - c genannten Aufgaben,
  - e) die Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern im Rahmen der Aufgaben nach Buchstaben a – d,
  - f) die Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a – e,
  - g) die Förderung der Gemeinde- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgaben nach Buchstaben a – f,
  - h) Abstimmung und Kooperation mit der Betreuungsbehörde bzw. dem mit Betreuungsaufgaben befassten Stellen und Personen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter zu benennen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstands entschieden – ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss,
  - durch Streichung.
- (4) Austritt und Ausschluss bedürfen der Schriftform. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vorsätzlich oder grob fahrlässig vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen die Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden, über den dann die Mitgliederversammlung berät.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

## **§ 5 Mittel des Vereins, Finanzierung**

- (1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden aufgebracht z.B. durch:
- (2) a) Mitgliedsbeiträge,  
(Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist.)
  - b) freiwillige Zuwendungen (Spenden),
  - c) Aufwendungsersatz gemäß §§1908 BGB und Vergütung gemäß §§ 1836 BGB,
  - d) Zuwendungen und Erträge, insbesondere zweckgebundene Fördermittel des Landes Niedersachsen und des Landkreises Wesermarsch für die Vereinsarbeit,
  - e) sonstige Zuwendungen.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder und Mitarbeiter im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden zu versichern. Die Kosten trägt der Verein.
- (4) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch die Betreuungsstelle des Landkreises Wesermarsch.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat.
- c) der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist, sofern diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten zuweist, insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - b) Abnahme des Jahresabschlusses,
  - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Aufsichtsrat,
  - d) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands,
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - f) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren,
  - g) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (5) Bei Änderungsbeschlüssen zur Satzung oder dem Vereinszweck ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins werden in §13 geregelt.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert (z.B. bei finanziellen Problemen) oder die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand gefordert wird.

## § 8 Der Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören 3 von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen, die in der Regel Vereinsmitglieder sind, an.
- (2) Mitarbeiter des Vereines können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jeweils im Amt, bis ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt ist. Eine Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch 4mal im Jahr, zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder es verlangen. Der Aufsichtsrat ist vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands - Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
  - b) Berufung und Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands, sowie Abschluss, Änderung und Kündigung des Vorstands,
  - c) Empfehlung zur Entlastung des Vorstands,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand für den Verein aufgestellten Stellenplanes sowie des Investitions- und Finanzplanes des Vereines,
  - e) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung,

- f) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- g) Einwilligung zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten an einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand noch festzusetzenden Höhe,
- h) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand noch festzusetzenden Betrag übersteigen,
- i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Dokumentation von Beschlüssen**

Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand ist jeweils durch 2 Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat für vier Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein nach dieser Satzung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
  - b) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
  - c) Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
  - d) Überwachung des laufenden Betriebes des Vereines,
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Gewinnung, Förderung, Weiterbildung und Beratung der ehrenamtlichen Betreuer.
- (5) Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (6) Der Vorstand verpflichtet sich, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

## **§ 11 Befugnisse der Betreuungsbehörde**

Der zuständigen Betreuungsbehörde ist auf Verlangen Einblick in den Gesamthaushalt und die Kassenlage zu gewähren. Die Betreuungsbehörde ist berechtigt, den Gesamthaushalt, und die Kassen- und Vermögenslage des Vereins durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Der Vorstand beauftragt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen externen Steuerberater als Kassenprüfer.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr bis zum 31.05. des Folgejahres sachlich und rechnerisch

zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. § 7 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Wesermarsch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Gültigkeit**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.